



Frauenfeld, 13. April 2007

Entscheid Nr. 33

83/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Romanshorn

- **Baulinienplan Unterer Bachweg**
- **Baulinienplan Mittlerer Bachweg**
- **Teilweise Ausserkraftsetzung Baulinienplan Weitenzelg**

1. Mit Schreiben vom 8. März 2007 ersucht die Bauverwaltung der Politischen Gemeinde Romanshorn im Auftrag des Gemeinderats um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen.
2. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es nachfolgend nur wenige Erwägungen zu den zur Genehmigung eingereichten Vorlagen. Dem Planungsbericht ist namentlich zu entnehmen, dass die Vorlagen eine Folge der geplanten gewässerschutztechnischen Sanierung des Dorfbaches, verbunden mit der Sicherstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes für das Siedlungsgebiet und einer ökologischen und gestalterischen Aufwertung der Gewässerräume seien. Dazu seien verschiedene Massnahmen wie die Offenlegung des Dorfbaches entlang des Bachweges und eines Seitenastes (Aeeggbach) über eine Länge von 950 m und die Renaturierung und Aufwertung des Dorfbaches auf einer Länge von 450 m vorgesehen. Dies habe den Erlass von Baulinien und eine teilweise Ausserkraftsetzung des Verkehrslinienplans Weitenzelg aus dem Jahre 1980 bedingt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlagen angemeldet. In raumplanerischer, ökologischer und wasserbaulicher Sicht handelt es sich um überzeugende Vorlagen und erfüllen die für eine Genehmigung massgebenden Anforderungen gemäss § 33 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PGB, RB 700).

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Romanshorn am 15. August 2006 beschlossene Baulinienplan Unterer Bachweg wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Romanshorn am 15. August 2006 und 16. Januar 2007 beschlossene Baulinienplan Mittlerer Bachweg sowie die teilweise Ausserkraftsetzung

2/2

des Baulinienplans Weitenzelg (RRB Nr. 1819 vom 2. Oktober 1980) werden genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage von je drei Baulinienplänen Unterer Bachweg und Mittlerer Bachweg mit teilweiser Ausserkraftsetzung Baulinienplan Weitenzelg; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Umwelt
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage je eines Baulinienplans Unterer Bachweg und Mittlerer Bachweg mit teilweise Ausserkraftsetzung Baulinienplan Weitenzelg; je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 13. April 2007